Allgemeine Nutzungsbedingungen für die Tagungs- und Sitzungsräume der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg

BEZIRKSÄRZTEKAMMER NORDWÜRTTEMBERG

1. Ziel und Zweck der Nutzungsbedingungen

Die vorliegenden Nutzungsbedingungen legen die Grundsätze der Nutzung von Tagungs- und Sitzungsräumen im Ärztehaus der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg (Jahnstr. 5, Stuttgart-Degerloch) fest.

2. Pflichten der Nutzer

2.1 Mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages erklärt sich der Nutzer zur Anerkennung der Pflichten in Ziffer 2.2 bereit.

2.2 Zu den Pflichten der Nutzer gehören:

- Beachtung des Rauchverbotes im Ärztehaus
- Verzicht auf das Anbringen (z.B. Festkleben) von Plakaten oder ähnlichem an Wänden oder Glasscheiben
- Einhaltung der vereinbarten Nutzzeit
- Beachtung der Nutzungsbedingungen für technische Einrichtungen
- Haftung für Schäden, die Personen oder Sachen im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen
- Haftung für Personen- und Sachschäden, die der Nutzer oder Veranstaltungsbesucher des Nutzers im Ärztehaus oder auf dem Gelände der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg verursachen
- Haftungsfreistellung der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg und deren Mitarbeiter, wenn diese Güter des Nutzers in Empfang nehmen und diese während der Verwahrung im Ärztehaus beschädigt oder gestohlen werden.
- Beibringen sämtlicher behördlicher Genehmigungen, die zur Abhaltung der Veranstaltung erforderlich sind.
- Einhaltung der vereinbarten Personenzahl
- Beachtung von Sicherheitsvorschriften
- Anerkennung des Gerichtsstands Stuttgart

3. Kosten der Nutzung

3.1 Die Nutzung von Tagungs- und Sitzungsräumen ist grundsätzlich kostenpflichtig.

3.2 Die Nutzungskosten werden nach dem Selbstkostendeckungsprinzip ermittelt. Eine Gewinnerzielungsabsicht der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg besteht nicht.

3.3 Kosten der Nutzung entstehen durch

- Personal und Sachmittel,
- Catering,
- Medientechnik,
- Zusatzleistungen und
- Stornierung, Ausfall

3.4 Die Kosten der Nutzung werden nach den Grundsätzen der Ziffer 4-8 ermittelt. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Präsident.

3.5 Die Nutzung von Tagungs- und Sitzungsräumen durch Organe, Ausschüsse, Arbeitskreise, Kommissionen und die Geschäftsstellen der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg, der Landesärztekammer Baden-Württemberg und der Ärzteschaften der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg ist grundsätzlich kostenfrei.

4. Personal und Sachmittel

4.1 Der Nutzer hat die mit der Raumnutzung verbundenen Kosten für Personal- und Sachmittel zu tragen. Hierzu zählen insbesondere Kosten für

- Personalaufwand (Verwaltung, Organisation, Bestuhlung, Vorbereitung der Räume, Sitzungsbetreuung, Empfang),
- Betriebsmittel (Strom, Gas, Wasser) und
- Raumreinigung (Pflegematerial, Reinigungspersonal).

4.2 Die Personal- und Sachkosten werden pauschal nach folgendem Schlüssel berechnet:

	Tag		Abend und Wochenende	
Nutzungsdauer	< 3 h	> 3 h	< 3 h	> 3 h
1-9 Personen	30 €	60 €	60 €	120 €
10-29 Personen	40 €	80 €	80 €	130 €
> 30 Personen	50 €	100 €	100 €	140 €

4.3 Der Pauschalkostensatz nach Ziffer 4.2 gilt jeweils pro Raum.

4.4 Teilbare Räume, die im geöffneten Zustand genutzt werden, gelten ebenfalls als ein Raum im Sinne der Ziffer 4.3.

4.5 Für die verschiedenen Tarife nach Ziffer 4.2 werden nachfolgende Uhrzeiten zu Grunde gelegt:

Tag: 08:00 Uhr - 17:00 Uhr
Abend: 17:00 Uhr - 22:00 Uhr

Beginnt eine Sitzung am Tag und endet diese am Abend, gilt grundsätzlich der Abendtarif.

4.6 Maßgeblich für die Ermittlung der Nutzungsdauer ist die vertraglich vereinbarte Zeitdauer der Nutzung. Übersteigt die tatsächliche Nutzungsdauer die vertraglich vereinbarte, so ist die tatsächliche Nutzungsdauer ausschlaggebend.

4.7 Maßgeblich für die Ermittlung der Personenzahl ist die im Nutzungsvertrag genannte Personenzahl. Übersteigt die tatsächliche Personenzahl die im Vertrag genannte Personenzahl, so ist die tatsächliche Personenzahl ausschlaggebend.

4.8 Die unter Ziffer 4.2. genannten Pauschalen beinhalten jeweils folgende Grundbetreuung durch die Bezirksärztekammer Nordwürttemberg:

- eine/n Empfangsmitarbeiter/in (als Ansprechpartner für den Nutzer, Empfang von Besuchern, allgemeine Auskünfte)
- einen Hausmeister (für die Ausstattung und technische Betreuung der Tagungs- und Sitzungsräume)
- eine Hausdame (für die Bereitstellung von Geschirr, Getränken und Verpflegung, Abräumservice sowie Reinigungsleistungen) *falls Verpflegung angefordert*

4.9 Die in Ziffer 4.8. genannte Grundbetreuung ist veranstaltungsunabhängig. Eine Verminderung der Personalbereitstellungskosten ist daher auch im Einzelfall nicht möglich.

4.10 Leistungen, die über die Dienste in Ziffer 4.8 hinausgehen (z.B. Dekoration, Bewirtung, Essensausgabe, Sektempfang), müssen durch den Nutzer selbst erbracht werden.

4.11 Auf Anforderung des Nutzers stellt die Bezirksärztekammer Nordwürttemberg zusätzliches Personal bereit. Hierfür berechnet die Bezirksärztekammer Nordwürttemberg einen pauschalen Stundensatz in Höhe von

50 € je Person

4.12 Die Ziffern 4.10 und 4.11 gelten auch für die Landesärztekammer Baden-Württemberg

5. Catering

5.1 Die Bestellung und Bereitstellung von Catering ist Sache des Nutzers.

5.2 Der Nutzer informiert die Bezirksärztekammer Nordwürttemberg über den Zeitplan des Caterings, insbesondere Anlieferungs- und Pausenzeiten.

5.3 Auf Wunsch vermittelt die Bezirksärztekammer Nordwürttemberg Cateringdienstleister und unterstützt bei der Einholung von Angeboten sowie der Bestellung eines Caterings. Dies erfolgt unentgeltlich im Sinne der §§ 662 ff BGB unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Auswahl eines Cateringdienstleisters sowie die Auswahl des bereit zu stellenden Caterings erfolgen grundsätzlich durch den Nutzer.
- Mit der Auswahl eines Cateringdienstleisters sowie der Auswahl des bereit zu stellenden Caterings erkennt der Nutzer die Lieferbedingungen und Konditionen des Cateringdienstleisters an.
- Die Bezirksärztekammer Nordwürttemberg bestellt die ausgewählten Speisen im Auftrag des Nutzers und nimmt diese im Auftrag des Nutzers in Empfang.
- Eine Überprüfung des Caterings hinsichtlich Mängel jeglicher Art (z.B. Vollständigkeit, Qualität, Verzehrbarkeit) erfolgt durch die Bezirksärztekammer Nordwürttemberg nicht.
- Aus dem Auftragsverhältnis haftet die Bezirksärztekammer Nordwürttemberg gegenüber dem Nutzer nicht. Insbesondere kann die Bezirksärztekammer Nordwürttemberg nicht für die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeiten des Cateringdienstleisters sowie Mängel haften.
- Der Nutzer hat ausdrücklich und in Schriftform darauf hinzuweisen, wenn er einer solchen Haftungsfreistellung nicht zustimmt. In diesem Fall kann die Bezirksärztekammer Nordwürttemberg bei der Bestellung und Bereitstellung von Catering nicht unterstützen.

5.4 Nichtalkoholische Getränke muss der Nutzer grundsätzlich von der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg abnehmen. Diese werden wie folgt berechnet:

Kaffee	Kanne 1,5 Liter	8,93 €
Kaffee	Kanne 1 Liter	5,95 €
Tee	Kanne 1 Liter	1,19 €
Wasser/Sprudel	Flasche, 0,25 Liter	0,48 €
Wasser/Sprudel	Flasche, 0,5 Liter	0,75 €
Saftschorle	Flasche, 0,33 Liter	0,79 €

5.5 Angebrochene Kannen und Flaschen werden vollständig berechnet.

5.6 Für die Bereitstellung anderer (als die in § 5.4 genannten) Getränke gelten die Grundsätze der Ziffern 5.1 bis 5.3.

5.7 Auf Anforderung des Nutzers stellt die Bezirksärztekammer Nordwürttemberg Geschirr für das Catering zur Verfügung.

5.8 Zur Verfügung gestelltes Geschirr wird mit einer Bereitstellungs- und Reinigungspauschale wie folgt berechnet:

< 10 Personen	15 €
< 30 Personen	20 €
< 70 Personen	30 €
> 71 Personen	45 €

6. Medientechnik

6.1 Im Rahmen der Nutzung von Medientechnik entstehen der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg Kosten durch Vorhaltung, Bereitstellung, Betreuung und Betrieb.

6.2 Die Bereitstellung von Medientechnik wird dem Nutzer mit folgenden Kostenpauschalen berechnet:

Beamer		
Anzahl	Kurzzeitbetrieb < 3 Stunden	Langzeitbetrieb > 3 Stunden
1	50 €	100 €
2	70 €	120 €

Flipchart + Moderatorenkoffer	15 €
Pinnwand + Moderatorenkoffer	15 €
Tonaufzeichnung	50 €

6.3 Maßgeblich für die Ermittlung der Betriebszeit (Kurzzeitbetrieb, Langzeitbetrieb) ist die Nutzungsdauer nach 4.6, auch wenn die Medientechnik tatsächlich kürzer genutzt wurde.

6.4 Die Bereitstellung von Mikrofonen wird dem Nutzer nicht gesondert berechnet.

6.5 Notebooks und/oder andere Datenträger sind grundsätzlich durch den Nutzer bereit zu stellen und mit zu bringen.

6.6 Aus technischen und organisatorischen Gründen ist es nicht möglich, dass der Nutzer - mit Ausnahmen von Notebooks - eigene Medientechnik einsetzt.

6.7 Ein Internetzugang kann nicht sicher gewährleistet werden. Ein Anspruch besteht daher - auch bei Anforderung - grundsätzlich nicht.

6.8 Die Bezirksärztekammer Nordwürttemberg haftet nicht für einen unerwarteten Ausfall der Medientechnik während der Nutzung.

7. Zusatzleistungen

7.1 Zusatzleistungen werden mit folgenden Gebühren berechnet

S/W-Kopie	0,10 €
Farbkopie	1,00 €
S/W-Kopie auf Folie	1,50 €
Farbkopie auf Folie	2,00 €
Weitere Leistung	nach Aufwand

8. Stornierung, Ausfall

8.1 Der Nutzer hat ein Stornierungsrecht. Das Stornierungsrecht endet sieben Werktage vor der vereinbarten Nutzung.

8.2 Eine Stornierung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

8.3 Nimmt der Nutzer sein Stornierungsrecht nach Ziffer 8.1 wahr, erklärt er sich zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Stornierungsgebühr) in Höhe von 20 € bereit.

8.4 Erfolgt eine Absage, die außerhalb der in Ziffer 8.1 vereinbarten Stornierungszeit liegt, wird eine Ausfallgebühr in Höhe von 100 € fällig.

8.5 Erscheint der Nutzer - ohne abzusagen - zur vereinbarten Zeit nicht, wird eine Ausfallgebühr in Höhe von 200 € fällig.

8.6 Zusätzlich hat der Nutzer die zum Zeitpunkt der Stornierung bzw. Absage entstandenen Kosten des Cateringdienstleisters zu tragen. Dies gilt auch, wenn der Nutzer zu vereinbarten Zeit nicht erscheint.

9. Rechnungsstellung

9.1 Der Nutzer erhält von der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg eine Rechnung über die Kosten der Nutzung. Die Rechnung ist nach Ziffer 3.3 gegliedert.

9.2 Die Rechnung wird mit 19 % Mehrwertsteuer ausgewiesen.

9.3 Rechnungsstellung und -versand erfolgen durch die Bezirksärztekammer Nordwürttemberg grundsätzlich nach der Nutzung.

9.4 Das Zahlungsziel beträgt 14 Werktage ab Rechnungsdatum.

10. Buchungsanfrage und Buchung

10.1 Tagungs- und Sitzungsräume werden im Regelfall nach dem Zeitpunkt der Buchungsanfrage vergeben, d.h. eine zuerst eingehende Buchungsanfrage wird zuerst berücksichtigt.

10.2 Eine verbindliche Buchungsanfrage (Angebot) liegt vor, wenn ein durch den Nutzer unterschriebener

Vertrag über die Nutzung von Tagungs- und Sitzungsräume der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg

in der Geschäftsstelle der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg in Schriftform oder per Telefax eingeht.

10.3 Aus der Abgabe einer Buchungsanfrage kann der Nutzer grundsätzlich kein Anspruch auf Nutzung ableiten.

10.4 Erst mit Unterschrift der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg tritt der zwischen dem Nutzer und der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg abgeschlossene Vertrag in Kraft (Annahme). Der Nutzer erhält eine Kopie des unterzeichneten Vertrages als Buchungsbestätigung.

10.5 Sofern nicht gesondert vereinbart, hat der Nutzer keinen Anspruch auf die Nutzung eines bestimmten Tagungs- oder Sitzungsraumes. Die Auswahl und Festlegung der Räumlichkeiten, die dem Nutzer zur Verfügung gestellt werden, erfolgt durch die Bezirksärztekammer Nordwürttemberg unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien, wie z.B. Teilnehmerzahl, benötigte Medientechnik, Catering.

10.6 In Fällen höherer Gewalt (Wasserschaden, technische Defekte, nicht aufschiebbare Reparaturarbeiten, Personenschaden) wird sowohl die Bezirksärztekammer Nordwürttemberg als auch der Nutzer von Vertragsverpflichtungen frei.

10.7 Die Mitteilung der detaillierten Veranstaltungsdaten, insbesondere Programm und Ablauf, sowie die Anforderung von Medientechnik, Angaben zur Bestuhlung, Beauftragung von Cateringdienstleistungen und sonstiger für die Organisation relevanten Veranstaltungsinformationen hat spätestens eine Woche vor der Nutzung zu erfolgen. Die Mitteilung hat auf dem Formular

Anforderungsliste für Veranstaltungen.

zu erfolgen.

10.8 Erfolgt eine Mitteilung nach Ziffer 10.7 nicht, so hat der Nutzer keinen Anspruch auf die Durchführung bzw. Bereitstellung der verschiedenen Dienste.

11. Vorreservierung

11.1 Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, Räume für die Dauer von sieben Werktagen vorzureservieren, sofern zum Zeitpunkt der Vorreservierung noch freie Raumkapazitäten zur Verfügung stehen und keine andere Raumreservierung bereits vorliegt.

11.2 Eine Vorreservierung erlischt automatisch, sofern nicht innerhalb von sieben Werktagen ein unterschriebener Nutzungsvertrag bei der Geschäftsstelle der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg eingeht.

11.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, endet die Möglichkeit der Vorreservierung spätestens sieben Werktage vor der geplanten Nutzung.

12. Neutralitätsgrundsatz

12.1 Das Ärztehaus steht grundsätzlich allen Ärzten offen. Aus der Bereitstellung von Tagungs- und Sitzungsräumen kann nicht geschlossen werden, dass eine Veranstaltung in Zusammenarbeit oder Kooperation mit der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg erfolgt. Ebenso kann nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass die Bezirksärztekammer Nordwürttemberg dieselben Positionen wie der Nutzer vertritt oder diesen Positionen in irgendeiner Weise zustimmt.

12.2 Die Bezirksärztekammer Nordwürttemberg behält sich ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn sie über das Thema der Veranstaltung durch den Nutzer getäuscht wurde oder sich vor bzw. während einer Nutzung herausstellt, dass diese mit den Zielen und Aufgaben der Ärztekammer im Grundsatz nach nicht vereinbar sind.

13. Nutzungsberechtigter Personenkreis

13.1 Die Tagungs- und Sitzungsräume der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg können grundsätzlich genutzt werden durch

- die Landesärztekammer Baden-Württemberg
- die Ärzteschaften in Baden-Württemberg
- andere Ärztekammern
- andere ärztlichen Körperschaften
- ärztliche Fach- und Berufsverbände
- sonstige ärztliche Organisationen und Vereine

13.2 Eine Nutzung durch andere als die hier aufgeführten Personengruppen ist nur im Einzelfall nach Zustimmung durch den Präsidenten möglich.

14. Inkraftreten

Die vorliegenden Nutzungsbedingungen wurden am 17.07.2008 durch den Vorstand der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg beschlossen.

Sie treten ab dem 01.08.2008 in Kraft.

Mit Stand 18.11.2026 wurden die Getränkepreise unter Nr. 5.4 dieser Nutzungsbedingungen den aktuellen Gegebenheiten angepasst.